



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Protokoll

Urabstimmung vom 5. September 2024 (24.2)

Präsidentin der Parteiversammlung 6. September 2024

Auszählung

Datum: 6. September 2024
Auszählung durch: Moira Brülisauer, Präsidentin der Parteiversammlung

Stimmzettel

Eingegangene Stimmzettel: 2
Ungültige Stimmzettel: 0
Gültige Stimmzettel: 2

Abstimmungsvorlage 1 *Änderung Parteiprogramm betreffend Einbürgerung #297*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung, gestützt auf Art. 3 Abs. 9 PVerf, Art. 11 Abs. 1 lit. e OS,
beschliesst

das Parteiprogramm wie folgt zu ändern:

In Teil II Kapitel 6 Abs. 2 S. 1 wird das Wort «drei» durch das Wort «zwei» ersetzt und es werden die Worte «eine Landessprache spricht» und das Komma davor gestrichen.

Synopse

Alter Text:

Die Einbürgerung soll jedem Menschen offen stehen, der drei Jahre in der Schweiz gelebt hat, eine Landessprache spricht und weder wegen Verbrechen noch wegen wiederholten Vergehen verurteilt wurde. Einbürgerungstests mit Volklorewissen, welches auch vielen Schweizer Bürgerinnen fremd ist und willkürliche Verfahren mit politischer Färbung sollen abgeschafft werden. Ehegatten und Kindern von Schweizer Bürgern sollen ohne weitere Voraussetzung eingebürgert werden.

Neuer Text:

Die Einbürgerung soll jedem Menschen offen stehen, der zwei Jahre in der Schweiz gelebt hat und weder wegen Verbrechen noch wegen wiederholten Vergehen verurteilt wurde. Einbürgerungstests mit Volklorewissen, welches auch vielen Schweizer Bürgerinnen fremd ist und willkürliche Verfahren mit politischer Färbung sollen abgeschafft werden. Ehegatten und Kindern von Schweizer Bürgern sollen ohne weitere Voraussetzung eingebürgert werden.

Begründung

Die Einbürgerung soll am Anfang der Integration stehen und diese fördern, statt der Integration im Weg zu stehen. Insbesondere Menschen, die im Arbeitsalltag nahezu ausschliesslich Englisch sprechen können interessiert und gut informiert sein, obschon sie keine Landessprache sprechen. Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen kann ausserdem Treiber für das Erlernen einer Landessprache sein. Zudem ist die Notwendigkeit, eine Landessprache zu sprechen diskriminierend, denn Kinder von Auslandsschweizer*innen erwerben nicht nur die Staatsbürgerschaft sondern auch das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen ohne Rücksicht auf das Erlernen einer Landessprache.

Abstimmung 1 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Änderung des Parteiprogramms betreffend Einbürgerung zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 2 Unterstützung Volksinitiative Cannabis-Legalisierung #312

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst,

dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Cannabis-Legalisierung: Chancen für Wirtschaft, Gesundheit und Gleichberechtigung' unterstützt.

Begründung

Es soll Erwachsenen grundsätzlich erlaubt sein, sich durch Genussmittel selbst zu schädigen. Die strafrechtliche Verfolgung von Cannabisproduktion ist gesellschaftlich teuer und funktioniert kaum. Aus der legalen Cannabiswirtschaft können zudem Steuern gewonnen werden.

Abstimmung 2 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Volksinitiative zur Cannabis-Legalisierung zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 3 #313

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung, gestützt auf Art. 3 Abs. 16 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst,

dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine starke Schweiz in Europa (Europa-Initiative)' unterstützt.

Begründung

Europäische Integration ist positiv für Menschenrechte, Freiheit und Frieden.

Abstimmung 3 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Europa-Initiative zu?

Ja: 2

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 4 *Positionspapier zur Entflechtung der Digitalwirtschaft #314*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2, 3, 7, 13 und 14 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. a OS,

beschliesst

folgendes Positionspapier:

Positionspapier zur Entflechtung der Digitalwirtschaft

Problemstellung

Einige wenige Digitalkonzerne werden immer grösser und versuchen, das Wissen und die Interaktion der Menschheit zu monopolisieren. Dabei beeinträchtigen diese Digitalkonzerne den Wettbewerb, indem sie sich selbst auf ihren Plattformen begünstigen und arbiträre Regeln durchzusetzen trachten. Die Innovation wird gebremst, weil neue Unternehmen in digitalen Märkten kaum mehr Fuss fassen können.

Zudem schadet die Monopolisierung der Freiheit der Nutzer*innen, Geräte, Software und Dienste ihrer Wahl zu verwenden. Insbesondere wird es immer schwerer, Produkte und Dienstleistungen, welche die Privatsphäre nicht achten oder Nutzer*innen bevormunden, zu meiden.

Die Zentralisierung durch Digitalkonzerne reduziert die Resilienz des Internets gegen Angriffe, Ausfälle und Zensur. Sie beeinträchtigt zudem die Souveränität kleinerer Länder wie der Schweiz.

Lösungsansatz

Die PARAT fordert, dass ähnlich zur Gewaltentrennung im Staat die verschiedenen wichtigen Teile der modernen Digitalwirtschaft entflochten werden. Kein Konzern soll gleichzeitig mehr als eines der folgenden anbieten dürfen:

- Hardware (Computer, Smartphones, Tablets und/oder Server)
- Betriebssystem
- Store und/oder Verzeichnis für Apps
- Plattform für Medieninhalte
- Browser
- Suchmaschine und/oder KI-Assistent
- Internetzugang
- Onlineshop und/oder Marktplatz
- Office-Software
- E-Mail und/oder Messaging-Dienst
- Clouddienste (Speicher und/oder virtuelle Maschinen)

Nicht unter die Vorschrift fallen sollen Unternehmen bzw. Konzerne mit geringem Umsatz.

Durchsetzung

Die betreffenden Konzerne sind allesamt international und haben ihren Sitz ausserhalb der Schweiz. Die Durchsetzung soll daher so funktionieren, dass die Schweiz eine Strafabgabe von 75% des mit Schweizer Kund*innen erzielten Gewinns einzieht, wenn der Konzern die Entflechtung verletzt.

Wird die Strafe nicht bezahlt, so zieht die Schweiz alle Zahlungen an den Konzern auf Stufe Finanzsystem ein und erhebt die Strafzahlungen bei allen zahlenden Kunden der betreffenden Digitalkonzerne.

Die Strafen werden von der Wettbewerbskommission verhängt und auch bei hängiger Beschwerde sofort vollzogen werden. Obsiegt ein betroffenes Unternehmen vor Gericht, so wird die Strafsumme zurückerstattet.

Begründung

Siehe oben.

Abstimmung 4 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Beschluss des Positionspapiers zur Entflechtung der Digitalwirtschaft zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 5 *Positionspapier für Lufthygiene #315*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 und 14 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. a OS,

beschliesst

folgendes Positionspapier:

Positionspapier für Lufthygiene

Die Covid-Pandemie hat überdeutlich gezeigt, dass wir ein Problem mit unsauberer Luft in Innenräumen haben, wo sich Krankheitserreger tummeln. Das Problem ist aber nicht

auf Covid oder zukünftige Pandemien beschränkt, auch zur alljährlichen Grippewelle trägt mangelnde Lufthygiene massgeblich bei.

Es gibt für diese Problem aber eine technische Lösung: Filteranlagen in der Lüftung von öffentlich zugänglichen Räumen und Verkehrsmitteln. Die Installation von Filtern wird Krankheiten vermindern, wie es heute die Kanalisation und aufbereitetes Trinkwasser tun. Luftfilter verhindern nicht nur Leid in Form von Krankheit und Tod, sie macht auch volkswirtschaftlich Sinn indem Krankheitstage reduziert werden.

Deshalb fordern wir, dass in Innenräumen, in welchen mehrere Personen arbeiten oder die für Publikum zugänglich, sind sowie in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs Luftfilter installiert werden. Dazu braucht es eine gesetzliche Vorschrift, welche sofort für alle neuen und nach einer Übergangsfrist auch für alle bestehenden Gebäude und Fahrzeuge gilt. Wo keine Lüftung existiert, sollen mobile Luftfilter zum Einsatz kommen. Die Lufthygiene soll stichprobenweise kontrolliert werden.

Diese Massnahmen sollen von einer Aufklärungskampagne über die Wichtigkeit der Lufthygiene und die Übertragung von Krankheiten begleitet werden.

Begründung

Siehe oben.

Abstimmung 5 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Beschluss des Positionspapiers für Lufthygiene zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 6 Verfassungsänderung betreffend Judikative #318

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. a PVerf, Art. 11 Abs. 1 lit. a OS,

beschliesst,

die Parteiverfassung wie folgt zu ändern:

1. Art. 8 Abs. 2 lit. d wird gestrichen.

2. Art. 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst: «Die Richter an obersten Judikativorganen werden auf Lebenszeit gewählt. Diesen gleichgestellt sind Mitglieder anderer Judikativorgane, welche mit der Wahl Aufgaben der obersten Judikative übernehmen. Diese Personen können nach ihrem Rücktritt, solange die Parteimitgliedschaft besteht, als Richter an jedem Verfahren jedes Judikativorgans mitwirken, wenn dieses anfragt, unterbesetzt, handlungsunfähig oder untätig ist.»

3. Nach Art. 10 Abs. 6 wird folgender Abs. 6bis eingefügt: «Die Richter an obersten Judikativorganen werden durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Besteht an einem Judikativorgan eine Vakanz deren Besetzung in mindestens drei Wahlgängen mit zusammen mindestens drei verschiedenen kandidierenden Personen nicht gelingt, so kann die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen eine wählbare Person in das vakante Amt wählen.»

4. Art. 10 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: «Die Errichtung, Benennung, Zuständigkeiten, weiteren Kompetenzen, Aussenvertretungsberechtigung und Unterschriftsberechtigung der Judikativorgane, das Verfahren sowie die weiteren zu sanktionierenden Handlungen und Sanktionen regelt das Organisationsstatut. Es hat sicherzustellen, dass das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und der Zugang zur Judikative stets gewährleistet ist. Die obersten Judikativorgane bestimmen ihre Geschäftsverteilung, Prioritäten und Termine sowie ihren Vorsitz selbst. Jede Änderung des Organisationsstatuts, welche den Bestand, die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahren von obersten Judikativorganen, die Zahl der Richter an obersten Judikativorganen oder deren Wählbarkeit berühren, bedürfen einer verfassungsändernden Mehrheit oder der Bestätigung durch die absolute Mehrheit der von Absatz 6 erfassten Personen.»

Begründung

Die Parteiversammlung,

Die Judikative ist unsere letzte, beste Bastion gegen eine feindliche Übernahme der Partei, gegen eine Aushöhlung unserer Prinzipien oder gegen ein Abgleiten in Opportunismus. Dieser Antrag soll die Judikative stärken, indem einer Blockade von Richterwahlen oder notwendigen Reformen durch eine kleinen Minderheit vorgebeugt wird, ohne einer knappen Mehrheit Gelegenheit zu geben, die Judikative ihrer Funktion zu berauben. Dem Antrag liegt auf der Gedanke zugrunde, dass wenn bereits eine Mehrheit von nicht verfassungstreuen Richter:innen gewählt wurde ohnehin nichts mehr zu retten ist. Änderungen im Einzelnen:

- Art. 10 Abs. 6: Klarstellung der bereits gelebten Ansicht, dass im Falle das nur eine untere Instanz, e.g. die Schiedsstelle, besetzt ist, deren Mitglieder als Richter:innen an obersten Judikativorganen gelten und damit auf Lebenszeit gewählt. Dies gilt jedoch

nur, wenn dieser der Umstand, dass diese Personen die höchste Judikative sein werden, bereits bei der Wahl bekannt ist, nicht aber, wenn die oberste Judikative nachträglich ausfällt. Sodann Ergänzung, dass ehemalige Richter:innen der obersten Judikativorgane, inkl. im vorgenannten Fall Schiedspersonen nicht nur bei Ausfall eines obersten Judikativorgans, sondern auch auf Anfrage und auch an unteren Judikativorganen mitwirken können, solange sie Parteimitglied sind.

- Art. 10 Abs. 6bis: Spezifiziert die Wahl der Richter:innen an obersten Judikativorganen durch die Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit als Normalfall anstelle von Art. 8 Abs. 2 lit. a. Für den Fall, dass die Parteiversammlung durch eine Minderheit blockiert ist, wird den Richter:innen an obersten Judikativorganen, inkl. den quasi-Höchstrichter:innen und den Senior Status Richter:innen gemäss Abs. 6, die Möglichkeit eröffnet neue Richter:innen zu kooptieren und damit die obersten Judikativorgane funktionsfähig zu erhalten.
- Art. 10 Abs. 8: Dort werden neu mehr wichtige Regelungen betreffend die oberste Judikative der verfassungsändernden Vierfünftelmehrheit unterstellt. Jedoch auch hier den Richter:innen an obersten Judikativorganen, inkl. den quasi-Höchstrichter:innen und den Senior Status Richter:innen gemäss Abs. 6 die Möglichkeit eröffnet, der mit Zweidrittelmehrheit (Art. 8 Abs. 2 lit. b) beschlossenen Änderung des Organisationsstatus ohne verfassungsändernde Vierfünftelmehrheit zum Durchbruch zu verhelfen.

Synpose

Im Anhang findet sich die Gegenüberstellung der geltenden Rechtslage mit dem Antrag.
<https://redmine.parat.swiss/attachments/60>

Abstimmung 6 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Verfassungsänderung betreffend Judikative zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 7 Unterstützung Solarinitiative #320

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 6 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst,

dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine sichere Versorgung mit erneuerbaren Energien (Solarinitiative)' unterstützt.

Begründung

Die Schweiz braucht mehr erneuerbare Energie, insbesondere wenn dies auf sowieso existierenden Bauten und Anlagen realisiert werden kann.

Abstimmung 7 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Solarinitiative zu?

Ja: 2

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 8 Parolenfassung EFAS #321**Antragstellende**

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst,

dass die PARAT die Nein-Parole zum «Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)»:Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) beschliesst.

Begründung

EFAS bewirkt, dass die Rolle der Krankenversicherungen bei der Finanzierung des Gesundheitssystems ausgebaut wird. Wir möchten im Gegenteil ein voll aus Steuergeld finanziertes, demokratisch gesteuertes und öffentliches Gesundheitssystem.

Abstimmung 8 - Frage

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Nein-Parole zur Einheitliche Finanzierung der Gesundheitsleistungen (EFAS) zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 9 Budgets 2024 #323

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 2 und 12 PVerf, Art. 11 Abs. 1 lit. j OS, beschliesst:

- Das angehängte monetäre Budget für 2024; <https://redmine.parat.swiss/attachments/62>
- Das angehängte Punktbudget für 2024 <https://redmine.parat.swiss/attachments/63>.

Begründung

Wir sollten ein Budget haben.

Abstimmung 9 - Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Beschluss des monetären Budget für 2024 zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	0

Abstimmung 9 - Frage 2

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Beschluss des Punktebudget für 2024 zu?

Ja: 2
Nein: 0
Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 10 *Genehmigung der Jahresrechnung 2023 und Décharge des Vorstands #324*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. h OS, beschliesst:

- Die vorgelegte Jahresrechnung 2023 zu genehmigen;
- Den Vorstand für das Rechnungsjahr 2023 zu entlasten.

<https://redmine.parat.swiss/attachments/61>

Begründung

Die Jahresrechnung ist korrekt.

Abstimmung 10 - Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Genehmigung der vorgelegten Jahresrechnung 2023 zu?

Ja: 2
Nein: 0
Enthaltung: 0

Abstimmung 10 - Frage 2

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Entlastung des Vorstand für das Rechnungsjahr 2023 zu?

Ja:	1
Nein:	0
Enthaltung:	1

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Unterschrift:

Moira Brülisauer